

3-08 O 170/02

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

wird der Beschwerde des Vertreters der außenstehenden Aktionäre vom 13.2.2004 gegen den Beschluß der Kammer vom 26.1.2004 nicht abgeholfen.  
Sie wird dem Oberlandesgericht Frankfurt zur Entscheidung vorgelegt.

#### G r ü n d e:

Die Beschwerde des Vertreters der außenstehenden Aktionäre ist nach Ansicht der Kammer bereits nach § 225 Abs. 3 ZPO unzulässig, weil diese Vorschrift entsprechend anzuwenden ist.  
Dies folgt aus dem Umstand, daß das aktienrechtliche Spruchverfahren ein echtes Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist (Oberlandesgericht Düsseldorf AG 2000, 422; Keidel/Kunze/Winkler 13. Aufl. § 12 FGG R. 196).  
Auf solche Verfahren finden nämlich die Vorschriften der ZPO entsprechende Anwendung, auch wenn deren Anwendung im FGG nicht ausdrücklich angeordnet wird (Keidel/Kunze/Winkler vor §§ 8-18 FGG R. 3). Dies ist auch interessengerecht, weil die Kammer verpflichtet ist, neues Vorbringen auch dann noch zu berücksichtigen, wenn es nach Ablauf einer den Beteiligten gesetzten Frist, aber noch vor Hinausgabe der Entscheidung in der Sache bei Gericht eingeht (Keidel/Kunze/Winkler § 12 FGG R. 87).

Frankfurt am Main, 17.2.2004  
Landgericht - 08. Kammer für Handelssachen -